

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 60 (1973)
Heft: 4

Artikel: Braucht die schweizerische Bundesverfassung einen neuen Verfassungsartikel über Bildung, Wissenschaft und Forschung?
Autor: Tramèr, Odilo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eidgenössischen Vorschriften; hier brauchen wir vielmehr die föderalistischen Impulse, die Mitarbeit der Bevölkerung und der Lehrer, hier brauchen wir Experimente wie etwa jene, die in Genf mit so großem Erfolg durchgeführt wurden.

Nach dem Debakel in Zürich und Bern brauche ich wohl kaum besonders zu betonen, daß der Konkordatsweg sich bisher als nicht sehr gangbar erwiesen hat. Das Konkordat erscheint mir aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht der richtige Weg zu sein, da das Volk und die Parlamente keine Möglichkeit der Auseinandersetzung haben. Hinter verschlossenen Türen werden von 25 Erziehungsdirektoren oder ihren Ausschüssen Kompromisse ausgehandelt. Den Stimmbürgern werden damit Vorlagen unterbreitet, zu denen sie zwar ja oder nein sagen können, bei deren Erarbeitung sie aber in keiner Weise mitbeteiligt waren. Im Gegensatz zum Votum des Herrn Cavelti – das ich, von einer kleinen rätoromanischen Minderheit her gesprochen, sehr gut verstehe – glaube ich vielmehr, daß der Konkordatsweg kein sehr demokratischer Weg ist; ich halte ihn sogar für gefährlich, weil die öffentliche Diskussion zu spät beginnt. Dann hakt sie sich – wie das in Zürich letztes Mal der Fall war – an irgendeinem Detailpunkt, wie Herbst- oder Frühjahrschulbeginn, fest und kommt gar nicht auf die wesentlichen Fragen zu sprechen. Das rührt wohl im Grunde genommen daher, daß der Stimmbürger mit zuwenig Informationen versorgt wird. Wenn wir die Rahmenkompe-

tenz dem Bund überlassen, dann gibt es ein Vernehmlassungsverfahren; dann können die beteiligten Interessierten sich äußern. Denken Sie daran, wie viele Unterlagen wir dieses Mal erhalten haben. Es dürfte dann auch sehr viel einfacher sein, rationale Neuordnungen durchzuführen, die bei der Abstimmung nicht einfach sabotiert werden.

Herr Bundesrat Tschudi hat noch auf einen anderen Punkt hingewiesen, nämlich auf die Bedeutung der Bildungsplanung, die – langfristig gesehen – immer wichtiger wird. Dazu braucht es ein Instrumentarium, das nur von allen Kantonen gemeinsam, mit Hilfe des Bundes, entwickelt werden kann. Die schweizerische Bildungslandschaft muß als Ganzes betrachtet werden. Wir müssen endlich die vernachlässigten Regionen bewußt fördern und nicht immer wieder die kantonalen Zentren mit weiteren Bildungsinstitutionen ausstatten. Für diese Planung sind die Kantonsgrenzen unwichtig, vielleicht sogar störend. Ohne Planung laufen wir Gefahr, die künftige Entwicklung nie einzuholen und bestimmen zu können. Wir werden stets von Sachzwängen überrumpelt und beim Ausbau unseres Bildungswesens stets nur Flickwerk leisten. So widersprüchlich es auch tönen mag: Nur weitsichtige Planung vermag uns auch in Zukunft noch freie Entscheidungen zu sichern. Eine Rahmenkompetenz des Bundes könnte sich auch aus dieser Sicht letztlich für die Erhaltung eines lebendigen Föderalismus als günstig erweisen . . .

Braucht die Schweizerische Bundesverfassung einen neuen Verfassungsartikel über Bildung, Wissenschaft und Forschung?

Odilo Tramèr

Im Hinblick auf die am 3. und 4. März stattfindende Volksabstimmung über den sog. Bildungsartikel 27 und 27bis der Schweizerischen Bundesverfassung scheint es mir angezeigt, daß die schweizerische Öffentlichkeit vermehrte Kenntnis erhält von den Bestrebungen des Bundes auf den Gebieten der Bildung, Wissenschaft und Forschung. Es sollen hier einige Aspekte aus dem Tä-

tigkeitsbereich des Wissenschaftsrates, dem der Unterzeichnete seit 4 Jahren angehört, hervorgehoben werden.

1. Sollen die bisher erbrachten Leistungen gewürdigt werden, damit man den Vorwurf zurückweisen kann, es bestünden zuviele Gremien, die mehr oder weniger dasselbe tun;
2. sollen die auf uns zukommenden Fragen-

komplexe angedeutet werden, die auch einige allgemeine Gesichtspunkte beinhalten, die heute besonders akut sind (Lehr- und Forschungsfreiheit an Hochschulen);

3. soll auf die Bedeutung der sog. Bildungsartikel 27 und 27bis, die für unsere zukünftige Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungspolitik von allergrößter Tragweite sind, hingewiesen werden.

1. Die Tätigkeit des schweizerischen Wissenschaftsrates

im Rahmen einer schweizerischen Wissenschaftspolitik. Anfangs Januar 1973 wurde der Öffentlichkeit Nr. 5 des Mitteilungsblattes der schweizerischen wissenschafts-politischen Instanzen übergeben, dem die nun folgenden Ausführungen weitgehend entnommen sind.

Am 18. Januar 1973 beginnt für den Wissenschaftsrat die 3. Amtsperiode. Als Präsident waltet der vom Bundesrat ernannte Prof. Dr. Hugo Aebi, früherer Rektor der Universität Bern und derzeitiger Direktor des medizinisch-chemischen Institutes und ehemaliges Mitglied des Forschungsrates des schweiz. Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung. Am 7. Dezember des vergangenen Jahres wurden 5 austretende Mitglieder von Herrn Bundesrat Tschudi unter Verdankung ihrer Leistungen persönlich verabschiedet; vorerst der leider nur 3 Jahre als Präsident tätig gewesene Prof. Dr. Karl Schmid von der ETH Zürich; dann die seit Schaffung des Rates im Jahre 1965 tätigen Mitglieder: Vizepräsident Prof. Dr. Ernst Hadorn von der Universität Zürich; Prof. Dr. André Labhardt von der Universität Neuenburg; Prof. Dr. Peter Jäggi von der Universität Freiburg; Ing. Dr. Pierre de Haller von der Firma Sulzer.

Als neue Mitglieder treten ein die Herren Prof. Dr. Gerhard Huber von der ETH Zürich, Prof. Dr. Peter Saladin von der Universität Basel, erster Generalsekretär des Rates bis August 1972, weiter Dr. Adrian Roth, Delegierter des Verwaltungsrates der Firma Sprecher und Schuh, Aarau, sowie Prof. Bernhard Vittoz von der ETH Lausanne.

Die Aufgaben des Rates sind im schweizerischen Hochschulförderungsgesetz (HFG) vom 28. Juni 1968 folgendermaßen umschrieben: «Als beratendes Organ des Bundesrates für alle Fragen der nationalen und

internationalen Wissenschaftspolitik beschafft und überprüft der Wissenschaftsrat die Grundlagen für eine gesamtschweizerische Wissenschafts- und Forschungspolitik und schlägt die zu ihrer Verwirklichung nötigen Maßnahmen vor.» Es sagt im weiteren, daß es vor allem Richtlinien über den Ausbau und die Zusammenarbeit der Hochschulen aufzustellen, Empfehlungen für die Hochschulförderung zuhanden des Departementes des Innern und der Hochschulkonferenz auszuarbeiten und die Hochschulen bei der Reform ihrer Strukturen und ihrer Arbeitsweise zu beraten gilt.

Wenn wir uns nun fragen, ob der Wissenschaftsrat in seiner 1972 abgelaufenen Amtsperiode diesen Aufgaben nachgekommen ist, kann wohl mit Fug und Recht behauptet werden, daß dem tatsächlich so ist. Bundesrat Tschudi schreibt dazu in seiner Würdigung des abtretenden Präsidenten: «Diese wenigen Hinweise auf die Tätigkeit des Wissenschaftsrates unter dem Präsidium von Professor Schmid zeigen, daß eine außergewöhnlich große Arbeit geleistet wurde, die zu wichtigen Fortschritten in der Ausformung der schweizerischen Wissenschaftspolitik geführt hat. Jeder, der Einblick in die Tätigkeit dieses Organs hat, weiß, daß hinter diesem eindrucksvollen Werk nicht nur eine überlegene Führung, sondern auch ein großer persönlicher Einsatz des Präsidenten steht...»

Es geht hier nicht darum, auch nur annäherungsweise die Vielzahl der laufenden Geschäfte (Gesuche um Bundesbeiträge der Hochschulen und beitragsberechtigten Institutionen) zu schildern; der Rat ist durch Gesetz verpflichtet, alle diese Gesuche (an die 200) zu überprüfen und zu begutachten, was auch die damit beauftragten Einzelmitglieder sehr stark belastet. Dazu kamen die Gesuche um Anerkennung von Neugründungen in Aarau und in Luzern, für die ein gesondertes Prozedere gefunden werden mußte, da sie noch nicht nach den gängigen Verfahren von bestehenden Hochschulinstitutionen beurteilt werden können.

Betreffs Empfehlungen zur Beteiligung der Schweiz an *internationalen Forschungsprojekten* seien nur das ESRO (Europäische Satellitenforschung), das EMBO (Molekularbiologische Forschung auf europäischer

Ebene) und das CERN in Genf hervorgehoben. Die Beziehungen zur OECD werden im Mitteilungsblatt eigens erwähnt und haben den zweiten Ausbaubericht, von dem unten die Rede sein wird, weitgehend beeinflusst. Zweifellos galt die Hauptaufmerksamkeit der Herausgabe von zwei Berichten, die die nationale Wissenschafts- und Forschungspolitik grundlegend beeinflussen werden: der zweite Ausbaubericht der Schweiz. Hochschulen, der im Mai 1972 der Presse gegenüber erörtert wurde, und der demnächst zu erwartende Bericht über die dringlichen Forschungsbedürfnisse.

Der *Ausbaubericht* enthält ein gewaltiges Material von statistischen Angaben, die für gegenwärtige und zukünftige Arbeiten auf dem Gebiet der Hochschulförderung von allergrößter Bedeutung sind. Diese Kleinarbeit mußte geleistet werden, da es in unserem Lande an zahlenmäßigen Belegen weitgehend fehlte. Die Folgerungen, die in gemeinsamer Diskussion und Überlegung gezogen wurden, weisen eindeutig in Richtung einer Notwendigkeit vermehrter Bundesleistungen auf dem Gebiet der Hochschulförderung. Über den Modus der gesetzlichen Verankerung gehen allerdings die Meinungen sehr auseinander. Der Ausbaubericht führt aus, daß eine Mehrheit des Wissenschaftsrates dahin votierte, als Sofortlösung die Totalfinanzierung der naturwissenschaftlichen Fakultäten und der vorklinischen Medizin in Aussicht zu nehmen. Vielerorts fürchtete man eine Spaltung zwischen Geisteswissenschaftlichen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten, was sich für die Hochschulen schädlich auswirken könnte. Andererseits ist aber zu sagen, daß beim jetzigen Modell (Subventionen auf Grund von kantonalen Aufwänden) der Bund zur Passivität verurteilt ist, sobald ein Volksentscheid in einem Kanton negativ ausfällt, was das Beispiel von St. Gallen deutlich gemacht hat. Obwohl im Ausbaubericht genügende Sicherheitsgarantien für eine Autonomie der kantonalen Schulhoheit gegeben schienen, wird eine «Übernahme» von Hochschulen durch den Bund vorderhand nicht in Frage kommen. Man sucht deshalb nach neuen, «besseren» Lösungen.

Ziel der gesamtschweizerischen Hochschulpolitik wird doch immer die «Hochschule

Schweiz» sein müssen, wie immer gestaltet die Finanzierungsmodelle lauten mögen. Das heißt keineswegs, daß ein zentralistisch konzipiertes Organ alle Hochschulen überwacht und dirigiert und finanziert wie die technischen Hochschulen unseres Landes, sondern diese Konzeption bedeutet, daß in unserer doch relativ kleinen Schweiz nicht allorts alle Fakultäten gleichstark dotiert sein müssen. Schwerpunkte zu schaffen und die bestehenden Universitäten soweit als möglich zu koordinieren, ohne ihren *genius loci* zu verwischen, das soll im wesentlichen ein Modell «Hochschule Schweiz» beinhalten.

Zweifellos wird es unerläßlich sein, ab sofort die Betriebskosten besser zu subventionieren (30–40 Prozent statt nur 12 Prozent). Eine vermehrte Unterstützung der Hochschulen durch den Bund setzt u. a. eine bessere, d. h. zielstrebigere Planung und eine wirkkräftigere Koordination, für die sich das jetzige Hochschulförderungsgesetz als zu wenig wirksam erwiesen hat. Es wird Aufgabe der von Bundesrat Tschudi ins Leben gerufenen, eigens ad hoc ernannten Kommission sein, vorerst eine Übergangslösung zu finden, bevor man an die Totalrevision dieses Gesetzes schreiten kann. Diese wird kaum vor 1976 zu erwarten sein, während das momentan noch gültige Gesetz Ende 1974 verfällt. Der Wissenschaftsrat wird auch auf diesem Gebiet neben der Hochschulkonferenz und der Abteilung für Wissenschaft und Forschung des eidg. Departementes des Innern seinen Beitrag zu leisten haben.

Was nun den Bericht über die dringlichen Forschungsbedürfnisse betrifft, sind viele Kreise gespannt zu erfahren, was man im WR als dringlich erachtet hat. Über 1000 Wissenschaftler haben sich an der Umfrage nach den dringlichen Forschungsbedürfnissen beteiligt. Das höchst umfangreiche und mannigfaltige Material wurde durch 40 qualifizierte Mitglieder der Organisation «Junge Wissenschaftler» geordnet und vorbereitend bearbeitet. Schließlich hat der Wissenschaftsrat, vorwiegend die für ein Forschungsgebiet verantwortlichen Persönlichkeiten, die vorliegenden Schlußfolgerungen unter verschiedenen Gesichtspunkten evaluiert. Es ging aber keineswegs um eine Gewichtung von Forschungsgebieten an sich,

sondern einzig und allein um die Ausscheidung von wirklich dringlichen Forschungsbedürfnissen. Was als dringlich erachtet wurde, kann u. a. auf folgende Kriterien zurückgeführt werden: Drohender Informationsverlust z. B. liegt vor, wenn Ausgrabungen durch den Bau einer Straße oder eines Gebäudekomplexes gefährdet werden. Eine andere Verlustdrohung ist z. B. ganz konkret im Kanton Graubünden festzustellen, wo durch die fortlaufende Germanisierung die romanische Sprache teilweise oder ganz auf den Aussterbeetat gesetzt ist. Weiterhin wurden unterentwickelte Forschungsrichtungen in der Schweiz, u. a. Oekologie und die am Umweltschutz beteiligten Wissenschaften sowie die Bildungsforschung als dringlich eingestuft. Solche und ähnliche Kategorien sollen dafür herhalten, wenn vermehrte Bundesunterstützung postuliert wird.

2. Neue Aufgaben

erwachsen dem Wissenschaftsrat in der Amtsperiode 1973–76. Da sind einmal die schon angetönten Fragenkomplexe der *Neugründungen* Aarau und Luzern. Wenn auch die erste Grundkonzeption anerkannt ist, so müssen noch sehr viele Fragen abgeklärt werden, bevor eine definitive Anerkennung im Hauptverfahren ausgesprochen werden kann. Auch hier muß vermehrt auf Koordination mit bestehenden Hochschulen und der Neugründungen untereinander gepocht werden, vor allem, da es sich um ähnlich gelagerte Forschungsrichtungen handelt. Auch in Solothurn ist ein Postulat nach einem hochschulähnlichen Institut festzustellen. In Graubünden spricht man von einem Institut für rätsische Forschung, das sicher einem dringlichen Bedürfnis entspricht. Schon seit längerer Zeit ist im Tessin die Rede von einer Universität für die italienisch sprechenden Landesteile, doch hat man sich heute dahin geeinigt, daß bestehende Institutionen und praktische Bedürfnisse in den Vordergrund treten. Ein gut durchdachtes Projekt zielt auf Humanökologie und Epidemiologie, worin auch die Lehrerweiterbildung und Probleme des Umweltschutzes einbezogen werden. Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel, die einem einzelnen Kanton zur Verfügung stehen, hat man darauf zu achten, daß gesamtschweizerische Ge-

sichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden, und hier bietet sich dem Kanton Tessin eine sonst nirgends zu findende Chance, etwas zum Gesamtwohl beizutragen, sind doch die bioklimatischen Verhältnisse und die Pflanzenwelt ganz eigener Art. Eine Botschaft des Staatsrates in dieser Richtung wird nächstens dem Großen Rat vorgelegt werden können.

Die Hauptarbeit des Wissenschaftsrates wird jedoch auf die in der letzten Zeit in Gang gekommenen und überall laut gewordenen Struktur- und Studienreformen an den Hochschulen gerichtet sein; denn es heißt ja im HFG, der WR habe die Universitäten zu beraten. Da der Probleme gar viele sind, soll hier nur ein vordringliches zur Sprache kommen, das jüngst viel diskutiert wurde und vielerorts zur Stimmungsmache gegen die Hochschulen mißbraucht wurde: Die *Lehr- und Forschungsfreiheit an den Hochschulen*. Im Zusammenhang mit den Studienreformen wird unweigerlich die Rede daraufkommen, und es ist gut so.

Als konstitutives Element der Autonomie der Hochschule wurde vom Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz, Prof. Dr. André Labhardt, anläßlich eines Podiumsgesprächs in Freiburg am *Dies academicus 1972* die *Freiheit in Lehre und Forschung* in den Vordergrund gestellt. Oberstes Prinzip der Forschung muß die Wahrheitssuche sein. Diese Forschungsfreiheit ist nur von der Wahrheitssuche her zu rechtfertigen. Als solche hat sie eine soziale Funktion und hat auch der Evolution ihrer Erkenntnismethoden Rechnung zu tragen. Auch der neue Präsident des schweiz. Wissenschaftsrates, Prof. Dr. H. Aebi, schreibt in seinem Artikel über Freiheit und Verpflichtung in Lehre und Forschung: «Das herkömmliche Berufsethos und die mit ihm verbundenen Loyalitätserklärungen gegenüber dem Arbeitgeber, der Standesorganisation bzw. Gewerkschaft oder dem Staat helfen hier (d. h. Eingriff in die genetische Struktur) nicht weiter. Letzten Endes wird der Wissenschaftler all sein Tun und Lassen der Menschheit gegenüber in eigener Verantwortlichkeit zu rechtfertigen haben. Wenn er seine Tätigkeit darauf hin ausrichtet, das Wunder des Lebendigen zu ergründen, Krankheiten zu heilen oder wenn er sich zum Ziele setzt, Verbesserun-

gen der materiellen, geistigen und sozialen Lebensbedingungen zu erzielen, wird er nicht darum herum kommen, sich auch weltanschaulich zu engagieren. Dies hat – um nicht mißverstanden zu werden – nichts mit Verpolitisierung der Wissenschaft zu tun. Daraus folgt, daß der Wissenschaftler gleich wie der Politiker, gleich wie jeder, der in der Gesellschaft über besondere Macht verfügt, ein überdurchschnittliches Maß an Verantwortung zu tragen hat. – Meine persönliche Auffassung ist, daß auch in Lehre und Forschung Freiheit, Verpflichtung und Verantwortung zusammengehören wie Leib, Geist und Seele. Es gilt auch hier: «Verantwortung ohne Freiheit ist sinnlos; Freiheit ohne Verantwortung ist heillos.» Diesen Ausführungen ist m. E. vollumfänglich beizupflichten.

Es wurde ja in letzter Zeit oft von der Lehrfreiheit gesprochen, vor allem im Zusammenhang mit dem Fall Pfürtner. Der Staat kann sich selbstverständlich nicht über theologische Fragen ein Urteil anmaßen, aber er hat – wie Wildhaber in NZZ, Nr. 7 vom Samstag, dem 6. Jan. 1973 schreibt – das Recht, eine Verfügung als nicht bindend für ihn zu betrachten, vor allem, wenn Gutachten von theologischen Fakultäten für den Angeklagten sprechen. Daß diese sog. Thesen Pfürtners der jetzt geltenden Lehre der Kirche nicht entsprechen, hat für die Forschung insoweit nichts zu besagen, als diese eben die Gesichtspunkte an den Tag zu fördern hat. Es sei gestattet, daß hier speziell auf einen Fragenkomplex näher eingegangen wird, der an sich vielleicht nicht direkt mit der Hochschulreform zu tun hat. Es soll nur als Hinweis auf die Sonderstellung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen dienen.

Der Anspruch der Kirche als «Hüterin des Naturrechtes» und als Lehrerin der Sittlichkeit ist bis in die jüngste Zeit in weiten Kreisen kaum bestritten worden. Bis in die Gegenwart herein haben sich die Päpste mit Nachdruck für die Würde der menschlichen Person und für die Grundordnungen der menschlichen Gemeinschaft eingesetzt. Das wurde für selbstverständlich gehalten und zumal in Zeiten, da die menschliche Freiheit durch totalitäre Systeme mißachtet wurde, mit Dankbarkeit angenommen und sogar lei-

denschaftlich gefordert oder, wenn es scheinbar nicht geschah, wurde den kirchlichen Vorstehern daraus ein Vorwurf gemacht (vgl. Hochhuth). Inzwischen ist aber der Prozeß der Verweltlichung fortgeschritten und der Mensch hat gelernt, in allen wichtigen Fragen mit sich selbst fertig zu werden (D. Bonhoeffer in «Widerstand und Ergebung», München 1966). Zu dieser veränderten Einstellung dem Anspruch der Kirche gegenüber haben die naturwissenschaftlichen Entdeckungen der letzten Jahrzehnte nicht unerheblich beigetragen. Wir brauchen nicht auf den Fall Galilei zurückzugreifen, es fehlt nicht an Beispielen aus neuester Zeit, da man von einer «neuen» Sicht sprechen könnte, die auf das Menschenbild ein anderes Licht werfen. Es sei hier nur auf das biblische Menschenbild im Licht der modernen Naturwissenschaften hingewiesen. Wie lange hat man in Rom mit der Freigabe der Anwendung der formgeschichtlichen Forschungsmethode auf das alte und neue Testament zugewartet? Sogar noch 1950 wurde der Polygenismus als unvereinbar mit der Erbsündelehre hingestellt und erst unter dem Druck der aufgeschlossenen Naturwissenschaftler konnte am Konzil eine diesbezügliche Dogmatisierung verhindert werden.

Wenn wir nun die neuesten Ergebnisse der Verhaltensforschung vor allem, wo es sich um die uns Menschen nahestehenden höheren Säuger handelt, erhält das Beiwort «natürlich» sehr oft einen ganz anderen Sinn. Was «natürlich» ist, hat uns die Naturwissenschaft zu lehren, und die Morallehre hat diese Forschungsergebnisse in ihre Betrachtungsweise miteinzubeziehen. Der Weg zur vollen Wahrheit führt über den Dialog zwischen Kirche und Welt, nicht über einbahnige kirchliche Lehrentscheide, sagt A. Auer in «Das biblische Menschenbild», Benziger-Zwingli 1969, S. 76, und zitiert dann ein Wort von Papst Paul VI. aus der Enzyklika «Ecclesiam suam»: «Im Dialog entdeckt man, wie verschieden die Wege sind, die zum Licht des Glaubens führen, und wie es möglich ist, sie alle auf das gleiche Ziel hinzulenken. Auch wenn sie voneinander abweichen, können sie doch zur gegenseitigen Ergänzung beitragen, unsere Forschungen vertiefen und unsere Sprechweise verbessern. Die Dialektik dieses Denkens und dieser Geduld läßt

uns auch in den Meinungen des anderen Wahrheitselemente entdecken.»

Auer fährt dann fort: «Der Entwurf des Menschenbildes ist darum zunächst Sache des Menschen selbst.» Welche Funktionen kommen dann aber doch der Kirche und der Theologie zu? In kurzer Zusammenfassung sei dem genannten Büchlein entnommen: Diese Instanzen haben eine kritisierende, eine integrierende und eine stimulierende Funktion. Er schließt dann folgendermaßen: «Darum sollte das christliche Bewußtsein nicht nur jenen Werten nachtrauern, die in der jeweiligen Gegenwart verblasen, sondern auch die sich anbahnenden Fortschritte voranbringen helfen.»

Solche Überlegungen führen zum eindeutigen Schluß, daß eben eine *freie Wahrheits-suche* unerläßliche Voraussetzung für den Fortschritt, auch auf dem Gebiet der Sittenlehre ist. Wenn wir dann noch die Möglichkeiten der Manipulation der menschlichen Erbsubstanzen, wie sie von E. Hadorn in der Nr. 1 der Weltwoche 1973 klar und kritisch dargestellt sind, in unsere Betrachtungen einbeziehen, dann läßt sich eine Ablehnung von Arbeitshypothesen nicht mehr einer Berufung «auf eine stets gleichbleibende Lehre der Kirche» motivieren, sondern dann muß eben erst der Dialog zwischen den Vertretern der Theologie und der übrigen sogenannten profanen Wissenschaften beginnen und intensiviert werden (s. dazu W. Wickler in «Sind wir Sünder?», Droemer Knauer-Verlag 1972).

3. Was haben diese Fragen mit Art. 27 zu schaffen?

Erstens einmal läßt sich eine Autonomie der Hochschule nur dann gewährleisten, wenn für die Anstellung von qualifizierten Dozenten und Forschern die *nötigen Finanzen* vorhanden sind. Welcher Kanton kann sich dies schon aus eigener Kraft leisten? Nicht einmal der finanzstarke Kanton Zürich ist momentan in der Lage, Neuanstellungen vorzunehmen. Die *verfassungsrechtliche Grundlage* für ein vermehrtes Bundesengagement ist aber eine unerläßliche Voraussetzung für eine allseits befriedigende Lösung, heiße sie nun «Übernahme»- oder «Subventions»- oder «Stiftungsmodell». Das Bildungswesen *muß* eine *gemeinsame* Aufgabe von Bund und

Kantonen sein, wie es im Absatz des genannten Artikels heißt.

Art. 27bis lautet: «Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung, soweit dies im allgemeinen Interesse des Landes geboten erscheint, und er ist auch befugt, eigene Forschungsstätten zu errichten.» Nur der Bund ist in der Lage, die für die so dringlich gewünschte Koordination nötigen Maßnahmen in wirkungsvoller Weise zu ergreifen, insofern gewisse Hochschulkantone sich von selbst dazu verstehen können, wie dies leider – im Gegensatz zur Westschweiz – in der deutschsprachigen Schweiz noch nicht der Fall ist.

Zweitens ist es unsere *moralische Verpflichtung*, unser Ja zur Entwicklung von Institutionen zu geben, die für die ganze Schweiz von allergrößter Bedeutung sind. Am 3. und 4. März soll das Schweizervolk ein Bekenntnis ablegen, daß es mit seinen Hochschulen verbunden ist und daß es auch weiterhin gewillt ist, diese auch mit eigenen Opfern zu unterstützen, damit ihr guter Ruf gewahrt werden kann. Leider hat man in den letzten Jahren im Lande herum gegen die Universitäten Stimmung gemacht, als ob die Studenten Parasiten der Gesellschaft wären. Auch Lehrpersonen wurden auf unverantwortbare Weise verketzert. Wollen wir Lehrkörper und Lernende in ihren ehrlichen Anstrengungen zum Wohle des Landes, dessen Prosperität auf den geistigen Fortschritt angewiesen ist, schützen und fördern, so soll dies durch eine positive Stellungnahme zum Bildungsartikel zum Ausdruck gebracht werden.

Drittens steht mit der Annahme oder Ablehnung des Art. 27 die Frage des *numerus clausus*, d. h. der Zulassungsbeschränkung im Zusammenhang. Nur wenn der Bund durch vermehrte Finanzhilfe und durch Koordination unter den Universitäten wirkungsvoll eingreifen kann, läßt sich eine Zulassungsbeschränkung evtl. vermeiden oder doch wenigstens eindämmen. Wie in der NZZ Nr. 479 – «Bildungspolitik auf vielen Gleisen» – zu lesen war, sehen gewisse Kreise die Lösung einer besseren Lastenverteilung darin, daß auch Nichthochschulkantone zur Kasse gebeten werden. Dies deshalb, weil im Hintergrund die Drohung zu hören ist, die Zulassungsbeschränkung werde zuerst auf die Anwärter aus Nichthochschul-

kantonen angewandt. Zuerst würden die Steuerzahler des Hochschulkantons berücksichtigt, die übrigen könnten sich mit den restlichen Plätzen zufrieden geben. Eine solche Maßnahme könnte verheerende Folgen nach sich ziehen.

Schlußbetrachtung

Wir sind bei unsern Ausführungen von der Tätigkeit des Wissenschaftsrates ausgegangen. Man hätte auch die Aufgaben der Hochschulkonferenz und der Hochschulrektoren-

konferenz zum Ausgangspunkt nehmen können. Es ging uns hier vor allem darum, weiteren Kreisen unserer Bevölkerung die Tragweite eines Bildungsartikels einigermaßen klar zu machen, oder wie man heute so schön zu sagen pflegt, die breiten Wählermassen zu sensibilisieren. Kurz und gut, es kann in Zukunft keine wirkungsvolle Wissenschaftspolitik und keine zielstrebige Forschungspolitik in unserem Lande geben, wenn wir nicht die verfassungsrechtlichen Grundlagen schaffen, wie sie in Art. 27 und 27bis vorgesehen sind.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: CVP befürwortet die neuen Bildungsartikel

Als erste große Partei nahmen die Christlichdemokraten in Sitten zur Abstimmungsvorlage vom 4. März über die Bildungs- und Forschungsartikel Stellung. Mit großem Mehr entschieden sie sich nach lebhafter Debatte für den vorgeschlagenen Verfassungstext. Sie stellten sich damit in Gegensatz zur Republikanischen Bewegung, welche die Nein-Parole herausgab.

CH: StV begrüßt Bildungs- und Forschungsartikel

Der Schweizerische Studentenverein (Schw. StV) tritt für die Annahme der neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung ein. Er begrüßt insbesondere die verfassungsmäßige Gewährleistung eines Rechts auf Bildung, die Verankerung der Zuständigkeit des Bundes, wenn nötig Vorschriften über die Schulkoordination zu erlassen sowie die Aufnahme einer Bundesbefugnis in der Verfassung, Grundsätze über Mittelschul- und Hochschulwesen und die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aufzustellen.

Die neuen Verfassungsbestimmungen erfüllen zum Teil Postulate, die der Schweizerische Studentenverein schon seit Jahren verfochten hat. «Das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.» Dies ermöglicht endlich eine gesamtschweizerische Bildungspolitik. Dem berechtigten Bedürfnis der Kantone, in Schulfragen mitzuentcheiden, wird in genügendem Ausmaß Rechnung getragen. In einer künftigen Bundesgesetzgebung im Hochschul- und Mittelschulbereich ist der Studien- und Strukturreform sowie der Verhinderung des «Numerus clausus» besonderes Gewicht beizumessen.

CH: FdP der Schweiz für Bildungs- und Forschungsartikel

Das Zentralkomitee der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz sprach sich für den Bildungs- und Forschungsartikel in der Bundesverfassung, der am 4. März zur Abstimmung gelangt, aus. Dieser Entscheid fiel mit 21 zu 7 Stimmen bei etlichen Enthaltungen.

CH: SVP für Bildungs- und Forschungsartikel

Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Volkspartei hat in Zürich die Ja-Parole für den Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung ausgegeben. Trotz der in der Diskussion lautgewordenen Kritik am Bildungsartikel wurde kein Antrag auf Verwerfung gestellt. Der Forschungsartikel 27quater wurde einstimmig gebilligt. Beim Bildungsartikel 27 und 27bis sprach sich ein Delegierter dagegen aus, während sich mehrere der Stimme enthielten.

Die Referenten Max Keller, Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, und Felix Matthys, Präsident des Initiativkomitees für Schulkoordination, forderten die Delegierten auf, den neuen Verfassungsartikeln zuzustimmen. Es gelte, die dargebotene Chance wahrzunehmen, auch wenn der Weg der Realisierung nicht leicht sein werde. Matthys wies insbesondere auf die Frage der Schulkoordination hin, die von der BGB-Jugendfraktion, der heutigen Jungen Mitte, durch ihre im Jahre 1969 lancierte Initiative aufgeworfen worden sei. Der Bildungsartikel könne als sinngemäße Erfüllung des Volksbegehrens betrachtet werden. Die gescheiterte Koordination des Schuljahresbeginns könne nicht entscheidend sein, weil es wichtigere Probleme gebe, wie zum